

SATZUNG

des interkulturellen Vereins „Integration-Kulturzentrum e. V.“

im Kreis Mettmann

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Integrations-Kulturzentrum e. V.“ im Kreis Mettmann. Er hat seinen Sitz in Mettmann, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen und führt den Zusatz e. V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Förderung des gesellschaftlichen Engagements von Deutschen und Zugewanderten – insbesondere aus der ehemaligen Sowjetunion – sowie durch die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung leistet der Verein einen Beitrag zur Entwicklung von Toleranz, Partnerschaft und gegenseitigem Verständnis in einer interkulturellen deutschen Gesellschaft.
3. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Integration von Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion und deren Familien – insbesondere Kinder, Jugendliche und alte Menschen – in Deutschland. Dieses schließt die Beratung und Unterstützung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Vertriebenen und Flüchtlingen ein. Der Verein setzt sich für ihre Chancengleichheit und Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen ein. Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.
4. Förderung der Altenhilfe in Bereichen Betreuung, offenen Begegnung der Senioren, Sicherstellung des Wohlbefindens, Wahrung der Lebenskontinuität.
5. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke ist der Verein vor allem in folgenden Bereichen tätig:
 - a) Errichtung und Betrieb eines interkulturellen Begegnungs-, Kommunikations-, Beratungs- und Freizeitzentrums für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - b) Organisation und Durchführung sozialpädagogischer, sozialarbeiterischer und

freizeit-pädagogischer sowie sozio-kultureller Maßnahmen und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,

c) Organisation und Durchführung von Sprachkursen und sonstigen Maßnahmen und Aktivitäten einschließlich kultureller und sportlicher Maßnahmen, die der umfassenden gesellschaftlichen Integration dienen,

d) Organisation und Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,

e) Förderung, Pflege und Erhalt der Kulturleistungen und des Heimatbezugs der Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion.

f) Das IKZ e.V. ist nach §45 SGB XI - Unterstützung im Alltag (niedrigschwellige Betreuungsleistungen) - anerkannt und setzt diese Arbeit um.

6. Zur Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit allen ihm geeignet erscheinenden Organisationen, Einrichtungen und Persönlichkeiten des privaten und öffentlichen Lebens innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammenarbeiten und bei Bedarf auch geeignet erscheinende Mitgliedschaften und Netzwerke begründen bzw. darin mitwirken. Die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit den vom Verein betreuten Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich.
7. Zur Realisierung seiner Ziele kann der Verein die dafür erforderlichen Vermögenswerte und Betriebsmittel beschaffen und auf Dauer erhalten und dabei alle geeignet und Erfolg versprechend erscheinenden Möglichkeiten der öffentlichen und privaten Förderung seiner Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen nutzen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder*in des Vereins kann jede natürliche Person sein, die mitwirkt, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins aktiv folgt und seine Ziele unterstützt.
2. über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen keine Beiträge. Sie leisten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unentgeltliche ehrenamtliche Arbeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Sprecherrat

§ 8 Vorstand

- Mitglied des Vorstands kann jedes Vereinsmitglied werden, das volljährig ist. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter und verteilt die weiteren Aufgaben. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Gewählt sind Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, wird dieses in der nächsten ordentlichen Versammlung neu gewählt. Tritt der gesamte Vorstand während einer Wahlperiode zurück, wird unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der zurückgetretene Vorstand kommissarisch die Geschäfte.
- Nach § 17 (3) S. 2 BGB ist der Vorstand des Vereins unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 10 Besondere Vertreter

Neben dem Vorstand sind für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen. Der Vorstand bestellt den Vertreter. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und von Honorarverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Er fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10-30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab € 5000,-
 - Mitgliedsbeiträge (siehe §5),
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Sprecherrat

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Interessen einen Sprecherrat wählen. Die Mitglieder des Sprecherrats dürfen nicht identisch sein mit Mitgliedern des Vorstands. Der Sprecherrat kann aus bis zu 10 Personen bestehen, die jeweils eine Gemeinde bzw. Stadt im Kreis vertreten.
2. Die Aufgabe des Sprecherrats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Er trifft sich dazu mindestens viermal im Jahr mit dem Vorstand. Der einzelne Sprecher vertritt im Sprecherrat die Interessen der jeweiligen Gemeinde. Er ist in der Gemeinde Ansprechpartner für die örtlichen Belange des Vereins, anfragen aus der Gemeinde sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Sprecher sollen in den Gemeinden bestehende Aktivitäten des Vereins unterstützen und neue Aktivitäten des Vereins initiieren.

§ 14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen LV NRW e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 30.09.2020 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.